

ANDREAS GROTEN

corpus und universitas

Ius Romanum

3

Mohr Siebeck

Ius Romanum

Beiträge zu Methode und Geschichte des römischen Rechts

herausgegeben von

Martin Avenarius, Christian Baldus,
Richard Böhr, Wojciech Dajczak, Massimo Miglietta
und José-Domingo Rodríguez Martín

3



Andreas Groten

corpus und universitas

Römisches Körperschafts- und Gesellschaftsrecht:
zwischen griechischer Philosophie
und römischer Politik

Mohr Siebeck

Andreas Groten, geboren 1982; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität zu Köln; 2013 Promotion bei Prof. Dr. Martin Avenarius an der Universität zu Köln; 2009–11 Stipendiat der Promotionsförderung der Hanns-Seidel-Stiftung; 2010 und 2011 Forschungsaufenthalte bei Prof. Carlo Venturini an der Università di Pisa; derzeit Rechtsanwalt in Köln.

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln hat diese Arbeit im Wintersemester 2012/13 als Dissertation angenommen.

ISBN 978-3-16-153316-7 / eISBN 978-3-16-160505-5 unveränderte eBook-Ausgabe 2021
ISSN 2197-8573 (Ius Romanum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2015 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Dr. Heinz-Günter Scholz

09.05.1924–08.06.2013

Vorwort

Die hier vorgelegte Arbeit wurde im Wintersemester 2012/2013 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation angenommen.

Besonderen Dank schulde ich meinem Doktorvater Professor Martin Avenarius, der mich seit meinem zweiten Fachsemester durch mein Studium begleitet hat und mir stets mit Rat und Tat zur Seite stand. In seinen Seminaren habe ich die Forschungsmethoden erlernt und immer wieder neue Impulse für meine Arbeit erhalten.

Professor Hans-Peter Haferkamp danke ich für die Übernahme des Zweitgutachtens, seine Anmerkungen und Hinweise. Den Herausgebern Professor Martin Avenarius, Professor Christian Baldus, Professor Wojciech Dajczak, Professor Massimo Miglietta, Professor José-Domingo Rodríguez Martín und Dr. Richard Böhr danke ich für die Aufnahme in die Schriftenreihe *Ius Romanum* und die fruchtbaren Anregungen im Vorfeld der Publikation.

Von ganzem Herzen danken möchte ich meinen Eltern und meiner Familie, die mich immer unterstützt haben und ohne deren Rückhalt dieses Werk nie zustande gekommen wäre.

Gefördert wurde mein Projekt von der Hanns-Seidel-Stiftung, wofür ich an dieser Stelle Dank sagen möchte.

Für die freundliche Aufnahme und Betreuung während meiner Gastaufenthalte am Dipartimento di Diritto Privato „U. Natoli“ der Università di Pisa danke ich Professor Carlo Venturini, der mir als profunder Kenner der republikanischen Rechtsgeschichte wichtige Anregungen gegeben hat. Professor Werner Eck danke ich für die Unterstützung bei der Bearbeitung des epigraphischen Materials. Sein Rat und sein unerschöpflicher Erfahrungsschatz waren mir eine große Hilfe. Für die anregende Diskussion meiner Ausgangsquelle danke ich Professor Peter Schenk, der immer hilfsbereit und entgegenkommend Fragen beantwortete und neue Perspektiven eröffnete. Frau Professor Cosima Möller danke ich für die Erstellung des Gutachtens zur Bewerbung um das Forschungsstipendium. Dr. Angelo Giavatto danke ich für die Durchsicht meines Kapitels zur stoischen Philosophie. Dr. Salvatore Marino gilt mein Dank für die Übersetzung der Zusammenfassung in die italienische Sprache.

Für Anregungen, Ermutigungen, Unterstützung und konstruktive Kritik danke ich den Mitgliedern unseres Doktorandenseminars Georg von Daniels, Isabell Diehl, Lara Itschert, Dr. Salvatore Marino, Rosaria Mazzola, Anna Novitskaya, Philipp Rohdenburg, Dr. Anna Seelentag, Jan Wendorf sowie meinen Freunden an der Università di Pisa Dr. Federico Procchi und Dr. Fausto Giumetti. Weiter danke ich den Mitarbeitern des Instituts für Römisches Recht der Universität zu Köln Renate Weber, Rahel Kruse, Neal Burtoft, Alexandra Golik, Marcel Leines, Tatjana Hammer, Leonie Herstell, Laurène Bernot und Dorothee Moos für ihre Hilfsbereitschaft und die gute Zusammenarbeit.

Für unermüdliches Korrekturlesen, viele Verbesserungen und Hinweise danke ich Sabine und Professor Sebastian Scholz.

Köln, im Oktober 2014

Andreas Groten

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Einleitung	1
<i>I. Titel und Fragestellung</i>	1
<i>II. Stand der Forschung</i>	5
1. Das Recht der Personenverbände	5
2. Theoretische Grundlage der Teilhabe am Rechtsverkehr	6
3. Der philosophische Einfluss	15
a) Systematik und Philosophie	15
b) Stoische Einflüsse	16
c) Akademisch-peripatetische Einflüsse	21
d) Epikureische Einflüsse	22
e) Skeptische Einflüsse	23
3. Universitas	28
<i>III. Der römische Jurist und seine Umgebung</i>	31
<i>IV. corpus habere und universitas</i>	34
1. Die Ausgangsquelle: Gaius libro tertio ad edictum provinciale (D. 3.4.1)	34
2. Personenverbände als universitas bei Gaius	37
3. Corpus habere	44
1. Abschnitt: Entwicklung des <i>universitas</i> -Begriffs	47
<i>I. Universitas und corpus habere bei Gaius</i>	47
<i>II. Entstehung des Terminus universitas</i>	48
<i>III. Der untechnische Gebrauch des Terminus universitas</i>	50

<i>IV. Universitas in der Fachsprache der Landvermesser</i>	51
<i>V. Rezeption des universitas-Begriffs durch die Juristen</i>	55
<i>VI. Ausdehnung des universitas-Begriffs auf weitere Rechtsfragen</i>	56
1. Die Einheit des Gebäudes	56
2. Die Einheit der Erbschaft und des Nachlasses	57
3. Die Einheit der Gemeinde	59
<i>VII. Universitas als Oberbegriff über öffentliche Personenverbände</i>	60
2. Abschnitt: Der Personenverband als <i>corpus</i>	73
<i>I. corpus habere und corpus ex distantibus</i>	73
<i>II. Vorstellungen von Körperlichkeit</i>	77
1. Griechische Philosophie in Rom	77
2. Platon und die Akademie	78
3. Aristoteles und der Peripatos	80
4. Epikur und der Garten	85
5. Die Stoa	87
a) Einleitung	87
b) Körperbegriff und Erkenntnislehre	89
c) Die Einheitslehre	90
d) Das aktive und das passive Wesen	91
e) Mischung	97
f) Geeinte und zusammengesetzte Körper	100
g) Gesamtkörper aus getrennt bestehenden Einzelkörpern	102
h) Die gemeinsame Beschaffenheit	105
i) Das gemeinschaftsbildende Wesen	110
j) Das Band des Rechts	113
k) Identität des corpus ex distantibus	126
l) Zusammenfassung	131
6. Skeptische Akademie	132
a) Einleitung	132
aa) Die skeptische Akademie	132
bb) Das Verhältnis der skeptischen Schulen	136
b) Unsicherheit der stoischen Erkenntnis	139
aa) Unerkennbarkeit und Unsicherheit	139
bb) Abgrenzung der Einheitsgrade	140
cc) Einheit und Sympathie	141
dd) Handeln der Gesamtheit als Einheit	142

ee) Der Begriff	144
<i>III. Rezeption des stoischen σῶμα-Begriffs</i>	147
1. Das corpus ex distantibus in der juristischen Literatur	147
2. Corpora ex distantibus aus Personen	149
3. Corpus habere der Personenverbände	151
a) Der Verein als corpus und die Rechtswissenschaft	151
b) Corpus habere	153
aa) Corpus habere in der Kommentierung des Gaius zum Provinzialedikt (D. 3.4.1)	153
bb) Corpus habere im principium (D. 3.4.1 pr.)	154
cc) Corpus habere im ersten Pragraphen (D. 3.4.1.1)	158
<i>IV. Corpora certa und der skeptische Einfluss</i>	163
1. Das rechtliche Bestimmtheitserfordernis	163
2. Der Ursprung des Bestimmtheitserfordernisses	167
3. Die Rezeption der akademisch-skeptischen Stoakritik	169
4. Gesamtkörper und Begriff – Die stoische Einheitslehre in der klassischen Zeit	172
<i>V. Überprüfung der Ergebnisse</i>	175
1. Senatsbeschlüsse und Kaiserkonstitutionen	175
2. Die Rechtsliteratur	180
3. Die Inschriften	185
<i>VI. Corpus und collegium als Synonyme</i>	190
<i>VII. Corpus als wirtschaftliche Vereinigung</i>	193
<i>VIII. Das ius corporis</i>	199
3. Abschnitt: Die Genehmigung der Vereinsgründung	205
I. Corpus habere conceditur	205
II. Die Anfänge	206
III. Lex duodecim tabularum	207
IV. Senatus Consultum de Bacchanalibus (186 v. Chr.)	208
1. Die Überlieferung	208
2. Der Text	210

3. Die Gliederung	214
4. Der erste Regelungsabschnitt des Senatsbeschlusses (Z. 3–9)	219
a) Der erste Sinnabschnitt des Senatsbeschlusses (Z. 3–6)	219
b) Der zweite Sinnabschnitt des Senatsbeschlusses (Z. 7–9)	224
5. Der zweite Regelungsabschnitt des Senatsbeschlusses (Z. 10–18)	224
a) Die Regelungsstruktur	224
b) Der dritte Sinnabschnitt des Senatsbeschlusses (Z. 10–14)	227
c) Der vierte Sinnabschnitt des Senatsbeschlusses (Z. 15–18)	228
6. Der dritte Regelungsabschnitt (Z. 19–22)	229
7. Die Strafandrohung	230
8. Der Bericht des Livius	232
9. Zusammenfassung	234
<i>V. Optimaten und Popularen</i>	235
<i>VI. Caesars Gesetzgebung</i>	238
<i>VII. Augustus und die lex Iulia de collegiis</i>	241
<i>VIII. Die Genehmigung nach der lex Iulia de collegiis</i>	247
1. CCC	247
2. Senatus Consultum	249
3. Collegium habere	249
4. Coire	250
a) Bedeutungsspektrum	250
b) Cicero und die lex Cornelia de sicariis et veneficiis	252
c) Coire bei Plinius	254
d) Der Senatsbeschluss aus Lanuvium	258
e) Stadtgesetze	264
f) Marcian	267
aa) Marcianus libro tertio institutionum (D. 47.22.1)	267
bb) Marcianus libro secundo iudiciorum publicorum (D. 47.22.3)	275
cc) Das Recht der Personenverbände bei Marcian	277
g) coire in der lex Iulia de collegiis	278
5. Convenire	280
6. Cogi	285
7. Convocari	287
8. Collegium celebrare	287
9. Collegium constituere	288
10. Colligi	288
11. Conferre	289
12. CCC – coire, convenire, conferre	293

IX. Die Versammlungsgenehmigung als Zeichen politischer Zuverlässigkeit	296
X. Bestätigung (<i>confirmare</i>)	297
XI. Das Genehmigungsverfahren und die räumliche Geltung der <i>lex Iulia de collegiis</i>	298
XII. Datierung und Geltungsdauer der <i>lex Iulia de collegiis</i>	302
XIII. <i>Illicita collegia</i>	305
XIV. <i>Gaius</i> : Einheit im Privatrecht und ordnungsrechtliche Genehmigung	311
4. Abschnitt: Die rechtliche Ausgestaltung der Personenverbände	315
I. Handlungsfähigkeit der Personenverbände als <i>corpora</i> unter stoischem Einfluss	315
II. Handlungsfähigkeit der unter einem Begriff organisierten Personenverbände	316
1. <i>Universi</i>	316
2. Handlungsfähigkeit der Personenverbände nach prätorischem Recht ...	317
3. Handlungsfähigkeit der Personenverbände nach <i>ius civile</i>	323
4. Eigentum und Besitz	323
a) Ziviler Eigentumserwerb	323
b) Besitz und Ersitzung	325
5. Erbrecht	327
III. Identität der Personenverbände und Wechsel im Mitgliederbestand ...	331
1. Wechsel im Mitgliederbestand	331
2. Mindestanzahl der Mitglieder	339
IV. <i>Societas</i>	344
1. <i>Societas</i> als <i>corpus</i> in klassischer Zeit	344
2. <i>Societas</i> als <i>corpus</i> in vorklassischer Zeit	347

5. Abschnitt: Die iustinianische Kodifikation	349
I. Ein altes Problem: <i>corpus und corpus habere</i>	349
II. Eine neue Lösung: <i>universitas als Oberbegriff</i>	350
III. Die Gliederung der <i>res</i> bei Iustinian und ihr Verhältnis zu Marcian und Gaius	353
IV. Iustinianische Kodifikation und Interpolationen	355
6. Abschnitt: Die älteste Schicht – Die Analogie zur Gemeinde	357
I. Modellfunktion eines Gemeinwesens	357
II. Die klassische Terminologie	358
7. Abschnitt: Die Entwicklung des Rechts der Personenverbände	363
I. Fünf Entwicklungsstufen	363
II. Die erste Entwicklungsstufe: Analogie zum Gemeinwesen	363
III. Systematisierungsbemühungen und griechischer Einfluss: Der Verband als <i>corpus</i>	364
IV. Die akademisch-skeptische Kritik: Der Körper verliert seine Bestimmtheit	366
V. Das <i>ius corporis</i>	368
VI. Die iustinianische Kodifikation	369
Sintesi della ricerca	371
I. Introduzione	372
II. <i>universitas</i> nell'età classica	374
III. <i>corpus habere</i>	379
1. Sforzi sistematici e influsso greco: la collettività come <i>corpus</i>	379
2. La critica accademico-scettica: il corpo perde la sua determinatezza	382

3. Interazione tra diritto amministrativo e dogmatica privatistica	383
4. Astrazione dal substrato personale	385
<i>IV. Ulteriori gradi di sviluppo.</i>	386
1. La concezione più antica – l’analogia con la res publica	386
2. Il ius corporis	387
3. La codificazione giustiniana	387
<i>V. Conclusioni</i>	388
Literaturverzeichnis	389
Quellen und Kommentare	439
Quellenregister	447
Sachregister	475

Einleitung

I. Titel und Fragestellung

Die nunmehr unter dem Titel „*corpus* und *universitas*. Römisches Körperschafts- und Gesellschaftsrecht: zwischen griechischer Philosophie und römischer Politik“ vorliegende Arbeit ist das Ergebnis eines langen Prozesses. Am Ende bereitete es nicht unerhebliche Schwierigkeiten einen Titel zu finden, der das weite Feld der untersuchten Gegenstände möglichst umfassend wiedergibt und zugleich einem weiten Kreis potenzieller Leser die interdisziplinäre Ausrichtung der Arbeit vermittelt. Dabei wurde die zu erwartende Kritik wegen der Wahl anachronistischer Begriffe im Untertitel billigend in Kauf genommen.¹ Der romanistische Leser wird das Thema im Haupttitel umrissen finden. Der Untertitel soll Interessenten außerhalb der Romanistik den Gegenstand der Arbeit näher bringen. Zwar könnte eingewandt werden, dass die Ausdrücke „Körperschaftsrecht“ und „Gesellschaftsrecht“ zunächst an moderne Institute denken lassen. Andererseits gab es vor der iustinianischen Kodifikation keinen antiken Terminus der das untersuchte, historische Phänomen umfassend beschrieben hätte.² Daher lag es näher, moderne Ausdrücke zu wählen, die in ihrem abstraktesten Verständnis die untersuchten rechtlichen Problemkreise umfassen, als eine neue Terminologie zu schaffen, die ihrerseits gleichermaßen erklärungsbedürftig wäre.³ Unter Körperschaftsrecht möchte ich das Recht der Körperschaften im weitesten Sinne verstehen.⁴ Körperschaften in diesem Sinne sind auf der Mitgliedschaft von Personen beruhende und in ihrer Existenz vom jeweiligen Mitgliederbestand unabhängige

¹ Vgl. dazu *Aubert*, *Gestion des collegia*. In: *Cahiers du centre Gustave-Glotz* 10 (1999), S. 56.

² *Ferrara*, *Persone giuridiche*, S. 11 ff.; *Kornemann*, *Collegium*. In: *RE* IV, 1, Sp. 380; *De Robertis*, *Storia* I, S. 11 ff.; *Kurz*, *Methodische Bemerkungen*. In: *Acta Antiqua* 8 (1960), S. 138; *Orestano*, *Problema delle Fondazioni*, S. 98; *Jolowicz*, *Roman Foundations*, S. 129; *Impallomeni*, *Persona Giuridica*. In: *NNDI* 12, S. 1029. Dazu lesenswerte Anmerkung bei *Kaden*, *Rez.: Schnorr v. Carolsfeld, Gesch. d. Jurist. Pers. I*. In: *Deutsche Literaturzeitung* 55 (1934), Sp. 2056 f.

³ Vgl. etwa die Bemühungen bei *Gutsfeld*, *Vereinigungswesen*. In: *Gesellschaften im Vergleich*, S. 13 f.

⁴ Vgl. *Flume*, *Juristische Person*, S. 95 ff.

Verbände.⁵ Dieser Begriff ist denkbar weit und umfasst sowohl Verbände, die auf privater Initiative beruhen, als auch hoheitliche Gründungen.⁶ Der Begriff des Gesellschaftsrechts, wie ich ihn verstanden wissen will, deckt sich mit dem Begriff des Körperschaftsrechts nur teilweise. Hierunter verstehe ich das Recht der Personenvereinigungen, deren Mitglieder sich zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks, sei er wirtschaftlicher oder ideeller Art, auf private Initiative zusammengeschlossen haben.⁷ Es sind also neben den privaten Körperschaften auch Personengesellschaften im engeren Sinne umfasst, nicht jedoch öffentliche Verbände.⁸

Gegenstand dieser Arbeit ist die Behandlung der Personenverbände im römischen Recht. Es soll untersucht werden mit welchen Konzepten die römische Rechtswissenschaft der Spannung zwischen Einheit und Vielheit der Personenverbände und ihrer Mitglieder begegnete. Dabei kann bereits auf ein reiches Schrifttum zurückgegriffen werden.⁹ Es ist jedoch bisher kaum gelungen, befriedigende Erkenntnisse über die rechtliche Natur der Personenverbände im römischen Recht zu gewinnen. Dies ist wohl der beschränkten Quellenlage geschuldet.¹⁰ Soweit wir aus dem uns erhaltenen Material schließen können, hat das Thema der Personenverbände in der römischen Rechtswissenschaft keine monographische Behandlung erfahren. Was wir über die Behandlung von Personenverbänden im römischen Recht wissen, erfahren wir überwiegend aus den in den Digesten überlieferten Fragmenten der Ediktcommentare.¹¹ Dies hat Anlass zu der Annahme gegeben, dass die römischen Juristen die rechtliche Natur der Personenverbände nicht theoretisch durchgebildet hätten, sondern lediglich Regelungen schufen, wo dies der Rechtsverkehr erforderte.¹² Es ist jedoch kaum vorstellbar, dass sich die römischen Juristen im Angesicht des regen Vereins- und Verbandslebens Roms keine

⁵ *Westermann*, Gesellschaft. In: Dt. Rechts-Lexikon II, S. 180; *Fleckner*, Gesellschaftsrecht. In: Handwörterbuch Europ. PR, S. 734. Vgl. auch *Flume*, Juristische Person, S. 97 f.

⁶ Vgl. *Forsthoff*, Öffentliche Körperschaft, S. 22 f.; *Flume*, Juristische Person, S. 98.

⁷ *Heimbach*, Gesellschaftsvertrag. In: Rechtslexikon IV, S. 679 f.; *Westermann*, Gesellschaft. In: Dt. Rechts-Lexikon II, S. 180; *Fleckner*, Gesellschaftsrecht. In: Handwörterbuch Europ. PR, S. 734. Vgl. die „Gesellschaft überhaupt“ des preußischen Allgemeinen Landrechts (II 6 § 1). Dazu *Bieback*, Öffentliche Körperschaft, S. 52 ff.

⁸ *Heimbach*, Gesellschaftsvertrag. In: Rechtslexikon IV, S. 679 f.; *Westermann*, Gesellschaft. In: Dt. Rechts-Lexikon II, S. 180; *Fleckner*, Gesellschaftsrecht. In: Handwörterbuch Europ. PR, S. 734.

⁹ Dazu vgl. den Forschungsüberblick unter II.

¹⁰ Vgl. *Groag*, Collegien und Zwangsgenossenschaften. In: VSWG 2 (1904), S. 481; *Schulz-Falkenthal*, Untersuchungen, S. 1; *Flambard*, Éléments. In: La mort, S. 211 f.

¹¹ *Honsell* in *Honsell/Mayer-Maly/Selb*, RR, S. 77. Vgl. auch *Schulz*, Classical Roman Law, S. 88; *Masi*, Lezioni, S. 57 f.; *Jolowicz*, Roman Foundations, S. 128.

¹² *Pernice*, Labeo I, S. 263, 277 f.; *Kaser*, RP I, S. 303.

Vorstellung von der allgemeinen rechtlichen Natur der öffentlichen und privaten Verbände gebildet hätten.¹³

Den einzigen unmittelbaren Hinweis auf die rechtliche Konstruktion der Personenverbände als Einheit im Rechtsverkehr bei den römischen Juristen der klassischen Zeit finden wir in einem längeren Auszug aus dem dritten Buch des Kommentars des Gaius zum Provinzialedikt, den die Kompilatoren dem Digestentitel „Wenn im Namen einer Einheit oder gegen sie geklagt wird“ (*Quod cuiuscumque universitatis nomine vel contra eam agatur*)¹⁴ als erste *lex* vorangestellt haben.¹⁵ Dabei handelt es sich um eine Kommentierung der Regelungen des Provinzialedikts über die Beteiligung von Personenverbänden an Prozessen in den Provinzen.¹⁶ Gaius beginnt seine Kommentierung im *principium* und dem ersten Paragraphen mit einer allgemeinen Einführung in das Recht der römischen Personenverbände.¹⁷

Diese Stelle wird uns als Ausgangsquelle für die folgenden Erörterungen dienen. Sie liefert uns zwei wichtige Hinweise für den Versuch, eine Theorie der Personenverbände im klassischen römischen Recht nachzuweisen. Zunächst erörtert Gaius in seiner allgemeinen Einführung im *principium* und dem ersten Paragraphen die Möglichkeit, dass Personenverbände „einen Körper haben“ (*corpus habere*). Im dritten Paragraphen behandelt er die prozesuale Wahrnehmung der Interessen der „Einheit“ (*universitas*).¹⁸ Damit stellt sich die Frage, wie sich die Fähigkeit, einen Körper zu haben (*corpus habere*), zu der Einheit (*universitas*) verhält und welche Vorstellungen dahinter stehen.

Ausgehend von dem Zeugnis des Gaius soll zunächst der Begriff der *universitas* erörtert werden. Wir werden zeigen, dass dieser Begriff weder interpoliert ist,¹⁹ noch, wie heute wohl überwiegend angenommen, untechnisch verwendet wurde.²⁰ Um die technische Bedeutung von *universitas* in den klassischen Quellen aufzuzeigen, werden wir die Entwicklung des Terminus *universitas* und sein Eindringen in die Fachsprache der römischen Rechtswis-

¹³ Allgemein Ferrara, *Persone giuridiche*, S. 8.

¹⁴ D. 3.4.

¹⁵ Gaius *libro tertio ad edictum provinciale* (D. 3.4.1).

¹⁶ Radin, *Legislation*, S. 106; Kreller, *Zwei Stellen*. In: *Atti Verona III*, S. 4; Sirks, *Qui annonae serviunt*, S. 171; ders., *Food for Rome*, S. 87; Bendlin, *Zusammenkunft um der religio willen*. In: *Verrechtlichte Religion*, S. 72.

¹⁷ Lenel, *EP*, S. 100 f.; Olivecrona, *D.3.4.1*. In: *IURA* 5 (1954), S. 188; Behrends, *Rechtsformen* In: *IP II*, S. 679.

¹⁸ Zur Bedeutung von *universitas* in den juristischen Quellen I. Abschnitt, V. Abweichen des Verständnis bei Sirks, *Kaiserliche Gesetzgebung*. In: *Vereine, Synagogen und Gemeinden*, S. 28. Kritisch zur Übersetzung von *universitas* mit *Einheit* Platschek, *Nomen universitatis*. In: *Index* 40 (2012), S. 630, Fn. 42.

¹⁹ So Schnorr von Carolsfeld, *Juristische Person*, S. 144; Albertario, *Corpus e universitas*. In: *Studi I*, S. 104 ff.; Saumagne, *Corpus Christianorum I*. In: *RIDA* 7 (1960), S. 439 ff.

²⁰ Pernice, *Labeo I*, S. 289; Kaser, *RP I*, S. 304; Duff, *Personality*, S. 38.

senschaft nachzeichnen. Die Untersuchung der Entwicklungsgeschichte des *universitas*-Begriffs wird zeigen, dass er in klassischer Zeit ausschließlich öffentliche Verbände, das heißt das römische Volk, die abhängigen Gemeinden und deren Untergliederungen, erfasste.²¹

Im zweiten Abschnitt werden wir zeigen, dass die Vorstellung, dass die Mitglieder eines Personenverbands einen (einheitlichen) Körper haben, im Einklang mit der stoischen Vorstellung von Körperlichkeit steht. Diese Vorstellung war, wenn auch nicht unbestritten, in den gebildeten Kreisen Roms in spätrepublikanischer Zeit herrschend.²² Um die Auswirkungen dieser außerrechtlichen Vorstellung auf die Ausgestaltung der Rechtsinstitute zu untersuchen, werden wir zunächst die zur Verfügung stehenden konkurrierenden Vorstellungen von Körperlichkeit und ihren Einfluss auf das Denken der römischen Juristen darstellen. Wir werden zeigen, dass der aus den Mitgliedern der Verbände gebildete Körper im stoischen Sinne Träger der Rechte und Pflichten des Personenverbandes war. Weiter werden wir darlegen, dass dieses Konzept unter dem Eindruck der akademisch-skeptischen Kritik seine ontologische Grundlage verlor und in klassischer Zeit allein als begriffliches Konzept fortbestand. Am Ende des zweiten Abschnitts werden wir zeigen, dass die Formel „*corpus habere*“ in nachklassischer Zeit durch den Begriff des *ius corporis* überlagert wurde. Darunter wurden die an den Körper des Verbandes anknüpfenden Rechte und Pflichten zusammengefasst.

Im dritten Abschnitt werden wir den politischen Ordnungsrahmen erörtern, in dem die dogmatischen Konzepte umgesetzt wurden.²³ Dazu werden wir die Gesetze, Senatsbeschlüsse und kaiserlichen Rechtsetzungsakte behandeln, die das Vereinswesen regelten.

Damit sollen die Grundlagen gelegt werden, um im vierten Abschnitt die Entwicklung der Ausgestaltung der Personenverbände im römischen Privatrecht im Spannungsfeld zwischen theoretischer Konzeption und politischen Rahmenbedingungen zu untersuchen.

Im fünften Abschnitt werden wir dann vor dem Hintergrund unserer Erkenntnisse über das klassische Recht und seine Weiterentwicklung in nachklassischer Zeit die Regelung des Rechts der Personenverbände in der iustinianischen Kodifikation behandeln. Dabei werden wir darlegen, dass die Kommission Iustinians die nachklassische Modifikation der Terminologie im Recht der Personenverbände aufgab und zur klassischen Terminologie zu-

²¹ So schon *Cohn (Conrat)*, Vereinsrecht, S. 8 ff. und *Krüger*, Rez. Binder. In: SZ 29 (1908), S. 518 ff.

²² *Wieacker*, RRG I, S. 642 ff.; *Waldstein*, Ulpian D. 1,1,1,1. In: SZ 125 (2008), S. 330 f.; *Waldstein/Rainer*, RRG, S. 94, 135; *Behrends*, Wissenschaftslehre. In: Nachr. Akad. Wiss. Göttingen 7 (1976), S. 266; *ders.*, Les veteres. In: RD 55 (1977), S. 23 f.

²³ Zu den Wechselwirkungen zwischen politischem Ordnungsrahmen und Rechtswissenschaft vgl. *Guarino*, Istituzioni, S. 14 ff.

rückkehrte. Entscheidender, wenn auch nicht neu, ist aber die Erkenntnis, dass spätestens im Rahmen der Kodifikation in den Digesten private und öffentliche Verbände unter einem neuen Oberbegriff der *universitas* zusammengefasst und allgemeine Regeln für beide Typen von Verbänden geschaffen wurden.

Nachdem wir das Recht der klassischen und nachklassischen Zeit erörtert haben, werden wir im sechsten Abschnitt anhand der wenigen Indizien im epigraphischen Material den ältesten Ansatz einer systematischen Erfassung des Rechts der privaten Personenverbände in Analogie zu den öffentlichen Gemeinwesen rekonstruieren.

In einem abschließenden siebten Abschnitt werden wir die Entwicklung des Rechts der Personenverbände im römischen Recht noch einmal chronologisch zusammenfassen.

Von unserer Untersuchung ausgeschlossen bleiben wird der Begriff der Person (*persona*) und seine Beziehung zu den Personenverbände im römischen Privatrecht.²⁴ Um in dieser Frage Fortschritte über das bereits im Schrifttum Geleistete hinaus erreichen zu können, hätte es einer umfassenden Untersuchung zu den geistesgeschichtlichen Grundlagen des Begriffs und seiner Entwicklung bedurft. Dies hätte den Rahmen dieser Arbeit gesprengt.

Diese Arbeit wird zeigen, wie die römische Rechtswissenschaft im Kontext der wechselnden geistesgeschichtlichen, wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen das Recht der Personenverbände stetig fortentwickelt hat.²⁵ Dieser Prozess reichte über die klassische Zeit hinaus. Wir werden sehen, dass die Entwicklung der juristischen Konzepte durch Einflüsse aus verschiedenen außerjuristischen Wissensgebieten Impulse erhielt. Es wird aber auch gezeigt werden, dass die von den Juristen erarbeiteten Konzepte durch Vorgaben der Tradition, der Politik und die Praxis der kaiserlichen Verwaltung in ihrer Umsetzung beschränkt wurden.

II. Stand der Forschung

I. Das Recht der Personenverbände

Die Literatur der letzten zwei Jahrhunderte zum Recht der Personenverbände im römischen Recht ist unüberschaubar und die Entwicklung der Forschung

²⁴ Zu dieser Frage vgl. *Schlossmann*, *Persona und prosopon*, S. 124 ff.; *Costa*, *Cicerone I*, S. 85 f.; *Ferrara*, *Personae giuridiche*, S. 33 f.; *Schnorr von Carolsfeld*, *Juristische Person*, S. 52 ff.; *Olivecrona*, *Corporations*. In: *Three essays*, S. 7 ff.; *Duff*, *Personality*, S. 1 ff.; *Lüb-tow*, *Problem der juristischen Person*. In: *FS Koschaker II*, S. 473 ff.; *Behrends*, *Subjektivität*. In: *IP I*, S. 386 ff.; *Peppe*, *Personae Giuridiche*. In: *Studi Martini III*, S. 72 ff. Zum iustinianischen Recht *Hanenburg*, *Rechtsperson*. In: *TR 31* (1963), S. 174 ff.

²⁵ Vgl. schon den Ansatz von *Schulz-Falkenthal*, *Untersuchungen*, S. 1.

ihrerseits schon zum Forschungsgegenstand geworden.²⁶ Daher würde es den Rahmen dieser Einleitung sprengen, wollten wir hier den Versuch unternehmen, die Entwicklung der Forschung in allen Fragen detailliert darzustellen. Für den Stand der Forschung kann im Allgemeinen immer noch auf das monumentale Werk „Storia delle Corporazioni e del Regime Associativo nel Mondo Romano“ (1971) von Francesco Maria de Robertis verwiesen werden, in dem er die Erkenntnisse aus fast vierzig Jahren Forschung zu diesem Thema zusammenfasst und das seit seinem Erscheinen einen unvergleichlichen Einfluss auf die Forschung in diesem Forschungsfeld ausgeübt hat.²⁷ Daneben steht weiterhin die umfassende Auswertung des Quellenmaterials bei Ludwig Schnorr von Carolsfeld in seiner Geschichte der juristischen Person (1933) sowie die Bearbeitung insbesondere des epigraphischen Materials durch Jean Pierre Waltzing in seiner „Étude historique sur les corporations professionnelles chez les Romains“ in vier Bänden (1895, 1896, 1899, 1900),²⁸ jetzt mit Ergänzungen für Italien von Giovanni Mennella und Giuseppina Apicella (2000). Eine neue Aufbereitung des Materials verspricht die kommentierte Quellenedition von John S. Kloppenborg und Richard S. Ascough unter dem Titel „Greco-Roman Associations“, von der jedoch bisher nur der erste Band „Attica, Central Greece, Macedonia, Thrace“ (2011) erschienen ist.

Für die Fülle der weiteren wegweisenden Arbeiten muss auf das Literaturverzeichnis und die wissenschaftsgeschichtlichen Arbeiten²⁹ verwiesen werden. Hier sollen lediglich einige Entwicklungslinien der Forschung in Fragen, die für die nachfolgenden Erörterungen besondere Relevanz erlangen, nachgezeichnet werden.

2. Theoretische Grundlage der Teilhabe am Rechtsverkehr

Trotz zahlreicher Arbeiten, die sich mit systematischen Ansätzen im Recht der Personenverbände befassen, herrscht bis heute die Vorstellung vor, dass den römischen Juristen, jedenfalls bis in die klassische Zeit, ein theoretisches

²⁶ Zur Rechtsgeschichte: Perry, *Roman collegia* (2006). Zur althistorischen und sozialhistorischen Forschung: Dissen, *Kollegien und Geschichtswissenschaft* (2009); Perry, *Collegia*. In: *Handbook of Social Relations*, S. 499 ff. Vgl. dazu die Rezension Cascione, *Rez.: Dissen*. In: SZ 129 (2012), S. 922 ff. Zur theologischen Forschung: Schmeller, *Zum exegetischen Interesse*. In: *Vereine, Synagogen und Gemeinden*, S. 1 ff.; Koch/Schinkel, *Vereine in der Geistes- und Theologiegeschichte*. In: *Vereine, Synagogen und Gemeinden*, S. 129 ff. Vgl. auch Kurz, *Methodische Bemerkungen*. In: *Acta Antiqua* 8 (1960), S. 134 f.; Schulz-Falkenthal, *Untersuchungen*, S. 2 f.; Cracco Ruggini, *Associazioni professionali*. In: *Artigianato e tecnica* I, S. 59 ff.

²⁷ Vgl. dazu Cascione, *Rez.: Dissen*. In: SZ 129 (2012), S. 923 m.w.N. in Fn. 4.

²⁸ Dazu die Einordnung in die Forschungsgeschichte bei Mennella/Apicella, *Corporazioni professionali*, S. 13 ff. und Clemente, *Patronato nei collegia*. In: *Studi classici e orientali* 21 (1972), S. 142.

²⁹ Perry, *Roman collegia* (2006).

Konzept in der Behandlung der Personenverbände im Rechtsverkehr gefehlt habe.³⁰ Damit wird auch die Annahme einer überindividuellen Einheit der Personenverbände ausgeschlossen.³¹ Um die unzweifelhaft bestehenden gemeinschaftlichen Rechtspositionen³² zu erklären, folgt der überwiegende Teil der Literatur weiterhin der Auffassung, dass die Mitglieder positivrechtlich als gemeinsame Rechtsträger anerkannt worden seien.³³ So habe es ein Verbandsvermögen gegeben, das von den Vermögen der Mitglieder des Verbandes getrennt gewesen³⁴ und von Funktionären des Verbandes verwaltet worden sei.³⁵ Inhaber dieses Sondervermögens sei aber nicht der Verband als selbständiger Rechtsträger gewesen, sondern die Mitglieder in ihrer Gesamtheit.³⁶ Damit werden die römischen Verbände unserem dogmatischen Konzept der Gesamthand angenähert.³⁷

³⁰ *Pernice*, Labeo I, S. 263, 277 f.; *Drioux*, Associations, S. 16; *Mitteis*, RP, S. 340; *Rabel*, Grundzüge, S. 42; *Jolowicz*, Roman Foundations, S. 132; *Impallomeni*, Persona Giuridica. In: NNDI 12, S. 1029; *Kaser*, RP I, S. 303; *Honsell* in *Honsell/Mayer-Maly/Selb*, RR, S. 76 f.; *Alexander*, Anstalten und Stiftungen, S. 7; *Nicosia*, Institutiones, S. 103; *Peppe*, Persone Giuridiche. In: Studi Martini III, S. 71; *Martini/Pietrini*, Appunti, S. 60. Vgl. auch *De Robertis*, Storia I, S. 13, der jedoch seine Ansicht später überdachte, Storia II, S. 406 ff. Vorsichtig *Bruck*, Rez. Schnorr v. Carolsfeld. In: SZ 54 (1934), S. 427. Einschränkend *Kaden*, Rezension: Eliachevitch. In: SZ 64 (1944), S. 440 f.; *Johnston*, Jurists. In: Cambr. Hist. of Gr. and Rom. Polit. Thought, S. 630 ff. Allgemein zur Skepsis der älteren Forschung gegenüber der Annahme von Theoriebildungen in klassischer Zeit schon *Riccobono* in seiner Einleitung zu Stroux „Summum ius summa iniuria“: *Riccobono*, Summum ius, Vorwort. In: Röm. Rechtsw. und Rhet., S. 70.

³¹ Vgl. *Bonfante*, Dottrina dell'universitas. In: Scritti I, S. 291; *Philipsborn*, Begriff der Juristischen Person. In: SZ 71 (1954), S. 65.

³² *Drioux*, Associations, S. 40; *Peppe*, Persone Giuridiche. In: Studi Martini III, S. 71.

³³ *Pernice*, Labeo I, S. 265 f., 277; *Drioux*, Associations, S. 16 f., 40 f.; *Gradenwitz*, Nochmals Statut der Elfenbeinarbeiter. In: SZ 12 (1892), S. 143 ff.; *Salleilles*, Personnalité juridique, S. 92 f.; *Schnorr von Carolsfeld*, Juristische Person, S. 402 ff.; *Albertario*, Corpus e universitas. In: Studi I, S. 97; *Eliachevitch*, Personnalité juridique, S. 189; *Siber*, RR II, S. 49; *Beseler*, Jur. Min., S. 132 ff.

³⁴ *Pernice*, Labeo I, S. 265, 277; *Honsell* in *Honsell/Mayer-Maly/Selb*, RR, S. 78. Für private Verbände: *Mitteis*, RP, S. 345.

³⁵ *Pernice*, Labeo I, S. 265 f., 277.

³⁶ *Pernice*, Labeo I, S. 266 f.; *Trumpler*, Römische Gesellschaftsformen, S. 69; *Schnorr von Carolsfeld*, Juristische Person, S. 402; *Schulz*, Classical Roman Law, S. 87; *Kaser*, RP I, S. 303; *Sirks*, Kaiserliche Gesetzgebung. In: Vereine, Synagogen und Gemeinden, S. 24. Für private Verbände: *Mitteis*, RP, S. 345 f. Vgl. auch *Jhering*, Geist III/1, S. 357 f. Dagegen schon für die klassische Zeit *Ferrara*, Persone giuridiche, S. 34 f.

³⁷ *Beseler*, Jur. Min., S. 132 ff.; *ders.*, Rom. Stud. In: SZ 46 (1926), S. 83; *ders.*, Miscellanea. In: SZ 45 (1925), S. 188; *Kreller*, Zwei Stellen. In: Atti Verona III, S. 7 f.; *Trumpler*, Römische Gesellschaftsformen, S. 69; *Schulz*, Classical Roman Law, S. 87; *Philipsborn*, Begriff der Juristischen Person. In: SZ 71 (1954), S. 61 f.; *Lübtow*, Problem der juristischen Person. In: FS Koschaker II, S. 478; *Impallomeni*, Persona Giuridica. In: NNDI 12, S. 1029; *Kaser*, RP I, S. 303; *Alexander*, Anstalten und Stiftungen, S. 5; *Dufour*, Societates publicanorum,

Das römische Verbandswesen wurde immer wieder aus den unterschiedlichen Gründen in das Interesse der rechtshistorischen Forschung gerückt. So näherte sich Theodor Mommsen,³⁸ der Wegbereiter der modernen Forschung über das römische Verbandswesen, den Quellen vor dem Hintergrund der Gedankenwelt des sich emanzipierenden Bürgertums des 19. Jahrhunderts.³⁹ In seinen Arbeiten stand zunächst die rechtliche Reglementierung und Ausgestaltung der Personenverbände im Zentrum des Interesses.⁴⁰

Alfred Pernice, der Begründer der bis heute vorherrschenden Meinung, behandelte 1873 im ersten Band seines „Labeo“ im zweiten Abschnitt die „juristischen Personen“. Er vertrat die Ansicht, dass das römische Volk (*populus Romanus*) und die abhängigen Gemeinden faktisch durch die Juristen als Rechtssubjekt anerkannt worden seien, ohne dass es einer theoretischen Grundlage bedurft hätte.⁴¹ Private Verbände seien im Außenverhältnis in Analogie zu den Gemeinden behandelt worden.⁴²

Demgegenüber ging Ferdinand Kniep in seiner Arbeit zur „Societas Publicanorum“ 1896 davon aus, dass die römischen Juristen unbewusst allgemeinen Auffassungen folgend die Einheit der Personenverbände im Rechtsverkehr aufgrund ihrer einheitlichen Vermögensverwaltung fingiert hätten.⁴³

Inspiziert durch die Arbeit Pernices stellte sich auch Mommsen in seiner postum veröffentlichten letzten Befassung mit den Personenverbänden im römischen Recht der Frage der theoretischen Grundlage der Teilhabe am Rechtsverkehr.⁴⁴ Er kam zu dem Schluss, dass das römische Volk (*populus Romanus*) als Ausfluss seiner Souveränität im vollen Umfang rechtsfähig gewesen sei und durch seine Beamten rechtlich handeln können.⁴⁵ Das gleiche habe für die abhängigen Gemeinden gegolten, bei denen ihre ursprüngliche Souveränität insoweit fortgewirkt habe.⁴⁶ Sie seien daher als „Rechtssubjekt ... (*corpus*)“ bezeichnet worden. Private Verbänden seien, soweit dies im öffentlichen Interesse lag, gleichfalls als „*corpora*“ anerkannt

S. 206 ff. Vgl. auch Schmid, Genossenschaften. In: ACP 36 (1853), S. 163 ff. Dagegen Olivecrona, Corporations. In: Three essays, S. 36 f. und für die öffentlichen Verbände Thomas, Les juristes. In: Idéologies et valeurs, S. 202.

³⁸ Mommsen, De collegiis et sodaliciis Romanorum (Kiel 1843); ders., StrR, S. 871–872, 875–877 (Leipzig 1899); ders., Röm. Urkunden. In: Ges. Schr. 3, S. 75–124.

³⁹ Vgl. Dissen, Kollegien und Geschichtswissenschaft, S. 37 ff.; Masi Doria, Nota di lettura. In: Mommsen, De coll., S. xvii. Vgl. zu Parallelen in der theologischen Forschung Koch/Schinkel, Vereine in der Geistes- und Theologiegeschichte. In: Vereine, Synagogen und Gemeinden, S. 136 ff.

⁴⁰ Dissen, Kollegien und Geschichtswissenschaft, S. 35 ff.

⁴¹ Pernice, Labeo I, S. 263 ff., insb. 266, 277 ff.

⁴² Pernice, Labeo I, S. 291 ff.

⁴³ Kniep, Soc. Publ., S. 278 f.

⁴⁴ Mommsen, Römische Korporationen. In: SZ 25 (1904), S. 33–51.

⁴⁵ Mommsen, Römische Korporationen. In: SZ 25 (1904), S. 34 ff.

⁴⁶ Mommsen, Römische Korporationen. In: SZ 25 (1904), S. 35 ff.

worden und damit den öffentlichen Verbänden in ihrer Rechtsstellung angenähert worden.⁴⁷

Ab dem Ende des 19. Jahrhunderts wurde das Recht der römischen Personenverbände zunehmend unter dem Gesichtspunkt der „sozialen Frage“ erörtert.⁴⁸ Dabei wurden die früheren Fragestellungen um sozial- und wirtschaftshistorische Untersuchungen unter stärkerer Einbeziehung der Belange der einfachen Bevölkerung ergänzt.⁴⁹ An diese Arbeiten knüpfte später in der Deutschen Demokratischen Republik Heinz Schulz-Falkenthal in seinen Studien zu den römischen Berufsverbänden an,⁵⁰ der den politischen Charakter der Berufsverbände als Interessenvertretungen herauszuarbeiten suchte.⁵¹

Die Gedanken Pernices und Mommsens nahm insbesondere Ludwig Mitteis im „Römischen Privatrecht“⁵² 1908 auf und stieß durch seine Ausführungen eine bis über die Mitte des 20. Jahrhunderts hinausreichende, historisch-kritische Untersuchung der theoretischen Grundlagen des römischen Rechts der Personenverbände an.⁵³ Er nahm für die öffentlichen Verbände⁵⁴ eine von den Mitgliedern unabhängige Rechtspersönlichkeit an.⁵⁵ In ihr sah er wie Mommsen⁵⁶ einen Ausfluss der Souveränität des römischen Volkes (*populus*

⁴⁷ Mommsen, Römische Korporationen. In: SZ 25 (1904), S. 48 ff.

⁴⁸ Liebenam, Röm. Vereinswesen (Leipzig 1890); Waltzing, Étude historique sur les corporations professionnelles chez les Romains, Tome I–IV (Louvain 1895–1900); Botton, Collèges d’artisans (Paris 1882); Gérard, Corporations ouvrières (Montbéliard 1884); Drioux, Associations (Paris 1884); Stemler, Collèges d’artisans (Paris 1887); Mahaim, Association professionnelle, S. 1–19 (Liège 1891); Trouette, Collèges d’artisans (Montpellier 1892); Labat, Collèges d’artisans (Toulouse 1893); Gilly, Collèges funéraires (Paris 1895); Müller, Veteranenvereine. In: Neue Jahrbücher 15 (1912), S. 183 ff. Dazu Gutsfeld, Vereinigungswesen. In: Gesellschaften im Vergleich, S. 14 ff.; Dissen, Kollegien und Geschichtswissenschaft, S. 65 ff.; Perry, Roman collegia, S. 63 ff.

⁴⁹ Dissen, Kollegien und Geschichtswissenschaft, S. 61 ff.

⁵⁰ Perry, Roman collegia, S. 202 f. Vgl. auch Dissen, Kollegien und Geschichtswissenschaft, S. 177 f., die jedoch die ideologische Bindung Schulz-Falkenthals überbetont (S. 176 ff.). Dagegen schon Perry, Roman collegia, S. 203.

⁵¹ Schulz-Falkenthal, Untersuchungen zur Entstehung, Entwicklung und gesellschaftspolitischen Bedeutung der römischen Handwerkerkollegien in der Republik und frühen Kaiserzeit (Prinzipat). (Habilitationsschrift, Halle (Saale) 1968); ders., Entstehung der römischen Handwerkerkollegien. In: WZ Halle-Wittenberg 14/2 (1965), S. 59 f.; ders., Gegenseitigkeitshilfe. In: WZ Halle-Wittenberg 20/1 (1971), S. 64; ders., Politische Aktivität. In: WZ Halle-Wittenberg 21/2 (1972), S. 80 ff.

⁵² Mitteis, RP, S. 339 ff.

⁵³ Schnorr von Carolsfeld, Juristische Person, S. 4, 153; Olivecrona, Juridisk person, S. 79 ff.; ders., Corporations. In: Three essays, S. 12 ff.; De Visscher, Notion du corpus. In: Études III, S. 172 ff.

⁵⁴ Mitteis, RP, S. 341 ff.

⁵⁵ Mitteis, RP, S. 341, 376 ff.

⁵⁶ Mommsen, Römische Korporationen. In: SZ 25 (1904), S. 34 ff.

Romanus) und der abhängigen Gemeinden.⁵⁷ Bei den privaten Verbänden betonte Mitteis die prozessuale Einheit im Außenverhältnis.⁵⁸ Dabei hob er jedoch hervor, dass die Rechtsstellung sowohl der öffentlichen als auch der privaten Verbände in klassischer Zeit das Ergebnis eines gesellschaftlichen und politischen Entwicklungsprozesses sei und keineswegs das Produkt systematischer theoretischer Überlegungen der Rechtsgelehrten.⁵⁹

Einen abweichenden Ansatz wählte Francesco Ferrara 1915 in seiner historischen Einführung zur „Teoria delle persone giuridiche“.⁶⁰ Er ging davon aus, dass das römische Recht allein im Bereich des öffentlichen Rechts Personenverbände als Einheiten anerkannte,⁶¹ die dann bis zur Zeit des Prinzipats Rechtssubjektivität im Privatrecht erlangten.⁶² Dabei meint er, dass auch die auf private Gründung zurückgehenden Verbände durch eine Genehmigung seitens des Staates zu Verbänden des öffentlichen Rechts geworden seien.⁶³ In der Anerkennung der Rechtssubjektivität der Personenverbände sah Ferrara keine Fiktion, sondern die Gleichstellung der als Einheit begriffenen Gesamtheit der Mitglieder mit den natürlichen Personen.⁶⁴ Er kam zu dem Ergebnis, dass diese Einheit der Mitglieder als *corpus* bezeichnet worden sei.⁶⁵

In den dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts richtete sich besonders das Interesse der italienischen Romanisten⁶⁶ auf die römischen Personenverbände, die die italienischen Faschisten zu Vorbildern ihrer „fasci“ stilisierten.⁶⁷ Der Schwerpunkt dieser Untersuchungen lag jedoch wieder auf der Entwicklung des römischen Verbandswesens und seinen rechtlichen Rahmenbedingungen.⁶⁸

Eine Ausnahme bildete Emilio Betti, der sich 1935 in seinem „Diritto romano“ den theoretischen Grundlagen der Teilhabe der Personenverbände am

⁵⁷ Mitteis, RP, S. 347 ff., 376.

⁵⁸ Mitteis, RP, S. 346 f.

⁵⁹ Mitteis, RP, S. 340 ff.

⁶⁰ Ferrara, Persone giuridiche, S. 22 ff.

⁶¹ Ferrara, Persone giuridiche, S. 22 ff.

⁶² Ferrara, Persone giuridiche, S. 30 ff.

⁶³ Ferrara, Persone giuridiche, S. 28 ff.

⁶⁴ Ferrara, Persone giuridiche, S. 37.

⁶⁵ Ferrara, Persone giuridiche, S. 35 ff.

⁶⁶ De Robertis, Paternità della Lex Julia. In: Diritto del Lavoro 6 (1932), S. 457–459; ders., Problema della Illiceità. In: BIDR 44 (1936/37), S. 407–414; ders., Dir. Ass. (Bari 1938); Lo Bianco, Collegi Artigiani (Bologna 1934); Monti, Corporazioni (Bari 1934); Bandini, Appunti sulle corporazioni romane (Milano 1937); Leicht, Corporazioni (Torino 1937); Torri, Corporazioni (Roma 1941).

⁶⁷ Vgl. insbesondere Torri, Corporazioni (Roma 1941). Dazu Cracco Ruggini, Associazioni professionali. In: Artigianato e tecnica I, S. 61 f.; Clemente, Patronato nei collegia. In: Studi classici e orientali 21 (1972), S. 143; Perry, Roman collegia, S. 89 ff.; Japella Contardi, Propaganda imperiale, S. 28 f.

⁶⁸ De Robertis, Storia I, S. VII f.

Rechtsverkehr zuwandte.⁶⁹ Er ging von einer langsamen Entwicklung hin zu einer immer abstrakteren Betrachtung der Verbände aus.⁷⁰ Auch Betti nahm an, dass das römische Volk aufgrund seiner Souveränität a priori als Rechtssubjekt anerkannt worden sei.⁷¹ Das Gleiche habe in geringerem Umfang für die abhängigen Gemeinden gegolten.⁷² Seiner Ansicht nach seien in klassischer Zeit auch die privaten Verbände im Außenverhältnis als einheitliche Rechtssubjekte anerkannt worden, während sie im Innenverhältnis nach den Grundsätzen der Gesellschaft (*societas*) organisiert gewesen seien.⁷³ Auch Betti nahm an, dass die Anerkennung der Rechtsfähigkeit im Außenverhältnis als Analogiebildung zu den öffentlichen Verbänden erfolgt sei.⁷⁴ Dabei kam er zu dem Schluss, dass sich die Einheit aller Personenverbände letztlich aus der rechtlichen Bindung der Mitglieder an die Gemeinschaft und ihre Rechtsordnung oder Satzung ergeben habe.⁷⁵

An den Thesen Mitteis' entzündete sich Mitte des 20. Jahrhunderts eine gesamteuropäischen Debatte über die theoretischen Grundlagen des römischen Rechts der Personenverbände. Anfang der dreißiger Jahre unternahm in Deutschland Ludwig Schnorr von Carolsfeld im ersten und einzigen Band seiner unvollendeten „Geschichte der juristischen Person“ den Versuch, ein dem modernen Konzept der juristischen Person vorausgehendes Konzept in den antiken Quellen zu finden.⁷⁶ Dabei bemerkte er gewisse Parallelen zwischen der Bezeichnung der Personenverbände als „*corpora*“ und der stoischen Körperlehre.⁷⁷ Aus dem inschriftlichen Befund, dass jedenfalls Vereinen privatrechtliche Rechtspositionen zugeschrieben werden,⁷⁸ schloss er vorsichtig, dass es eine Teilhabe am Rechtsverkehr gegeben haben müsse.⁷⁹ Seine Versuche, die dahinterstehende Auffassung der Juristen zu erhellen, kamen jedoch zu keinem klaren Ergebnis. Zum einen versuchte er an der überkommenen, der deutschen Gesamthand angenäherten Vorstellung festzuhalten.⁸⁰ Zum anderen gelang es ihm nicht, dies mit dem Quellenbefund übereinzubringen.⁸¹ Daher entwarf auch Schnorr von Carolsfeld als Erklärungsansatz die Möglichkeit einer sich nach und nach entwickelnden Analogiebildung hinsichtlich

⁶⁹ Betti, *Diritto romano* I, S. 159 ff.

⁷⁰ Betti, *Diritto romano* I, S. 159.

⁷¹ Betti, *Diritto romano* I, S. 160, 165.

⁷² Betti, *Diritto romano* I, S. 160, 165 f.

⁷³ Betti, *Diritto romano* I, S. 159.

⁷⁴ Betti, *Diritto romano* I, S. 160.

⁷⁵ Betti, *Diritto romano* I, S. 162 f.

⁷⁶ Schnorr von Carolsfeld, *Juristische Person*, S. 1 ff., 82, Fn. 1.

⁷⁷ Schnorr von Carolsfeld, *Juristische Person*, S. 176 ff.

⁷⁸ Schnorr von Carolsfeld, *Juristische Person*, S. 313 ff.

⁷⁹ Schnorr von Carolsfeld, *Juristische Person*, S. 315 ff.

⁸⁰ Schnorr von Carolsfeld, *Juristische Person*, S. 225, 351, 385 ff.

⁸¹ Schnorr von Carolsfeld, *Juristische Person*, S. 220 ff.; 315 ff., 352.

der privaten Verbände zu den vom öffentlichen Recht beherrschten öffentlichen Verbänden.⁸² Dabei nahm er an, dass die Verbände zunehmend unter stoischem Einfluss als Einheit wahrgenommen worden seien.⁸³

Von schwedischer Seite betonte Karl Olivecrona demgegenüber die überindividuelle Einheit der Personenverbände.⁸⁴ Er zeigte, dass römische Juristen unter Rückgriff auf stoisches Gedankengut ein Konzept der Personenverbände als einheitliche Rechtsträger unter dem Begriff „*corpus*“ entwickelten.⁸⁵

Indes nahm der belgische Rechtshistoriker Fernand de Visscher an, dass die auf stoischem Gedankengut beruhende Einheit unter dem Begriff „*corpus*“⁸⁶ nicht den Personenverband, sondern allein sein Vermögen betreffe.⁸⁷ Seiner Ansicht nach, sei das Vermögen der Personenverbände als einheitliche Vermögensmasse den Verbänden positivrechtlich zugeordnet worden.⁸⁸

Kritisch setzte sich Alexander Philipsborn mit der Annahme eines einheitlichen Rechtssubjekts bei den römischen Personenverbänden auseinander.⁸⁹ Auch er nahm einen stoischen Einfluss auf die Konzeption der Personenverbände durch die römischen Juristen an.⁹⁰ Er fand jedoch in der stoischen Lehre keinen Anhaltspunkt für die Konstruktion der rechtlichen Einheit der Personenverbände.⁹¹ Daher kam er zu dem Ergebnis, dass die Personenverbände nur im Außenverhältnis aus praktischen Erwägungen ohne theoretische Grundlage den natürlichen Personen gleichgestellt worden seien, um ihnen die Teilhabe am Rechtsverkehr zu ermöglichen.⁹²

Riccardo Orestano entwarf 1968 eine Geschichte⁹³ der Theorie der Personenverbände.⁹⁴ Er nahm an, dass sich ab dem ersten Jahrhundert vor Christus unter stoischem Einfluss⁹⁵ eine Lehre von den Personenverbänden entwickelt habe, die die Mitglieder der Verbände als zu einem einheitliche Rechtsträger verbundene Gesamtheit unter dem Begriff *corpus*⁹⁶ erfasste. Dabei kam er zu

⁸² Schnorr von Carolsfeld, Juristische Person, S. 316 ff.

⁸³ Schnorr von Carolsfeld, Juristische Person, S. 322, 349 ff.

⁸⁴ Olivecrona, Juridisk person, S. 64 ff.; ders., Corporations. In: Three essays, S. 31. In: soweit zustimmend Burdese, Rez.: Olivecrona, Three essays. In: IURA 1 (1950), S. 350 f.

⁸⁵ Olivecrona, Juridisk person, S. 64 ff.; ders., Corporations. In: Three essays, S. 29 ff. Kritisch Burdese, Rez.: Olivecrona, Three essays. In: IURA 1 (1950), S. 351.

⁸⁶ De Visscher, Les édits, S. 91 ff.

⁸⁷ De Visscher, Notion du corpus. In: Études III, S. 180.

⁸⁸ De Visscher, Notion du corpus. In: Études III, S. 180. Kritisch dazu Olivecrona, D.3.4.1. In: IURA 5 (1954), S. 183 ff.

⁸⁹ Philipsborn, Begriff der Juristischen Person. In: SZ 71 (1954), S. 41 ff.

⁹⁰ Philipsborn, Begriff der Juristischen Person. In: SZ 71 (1954), S. 41 ff.

⁹¹ Philipsborn, Begriff der Juristischen Person. In: SZ 71 (1954), S. 46 ff.

⁹² Philipsborn, Begriff der Juristischen Person. In: SZ 71 (1954), S. 65.

⁹³ Vgl. die Zusammenfassung bei *Pepper*, Persone Giuridiche. In: Studi Martini III, S. 76 f.

⁹⁴ Dazu *Pepper*, Persone Giuridiche. In: Studi Martini III, S. 69 ff.

⁹⁵ Orestano, Problema delle Persone Giuridiche, S. 125 f., 131 ff.

⁹⁶ Orestano, Problema delle Persone Giuridiche, S. 171 ff.

dem Ergebnis, dass der Begriff *corpus* noch im ersten Jahrhundert vor Christus⁹⁷ unter dem Einfluss einer nicht näher benannten, anderen philosophischen Strömung seine „materialistische“ Natur zunehmend verloren habe.⁹⁸ Weiter führt er aus, dass in klassischer Zeit die römischen Juristen stärker den formalen Charakter dieser Bindung unter einem gemeinsamen Begriff (*nomen*) herausgearbeitet haben.⁹⁹ In der Folge sei es zu einer stärkeren Abstraktion des Konzepts der Personenverbände als einheitliche Rechtsträger gekommen.¹⁰⁰ Orestano nimmt an, dass dieser Prozess bis zum Ende des dritten Jahrhunderts abgeschlossen gewesen sei.¹⁰¹ In der Folge sei der *universitas*-Begriff an die Stelle des *corpus*-Begriffs getreten,¹⁰² so dass *corpus* und *universitas* in den Quellen als Synonyme begegneten.¹⁰³

Beeinflusst durch die Arbeit Orestanos¹⁰⁴ gab Francesco Maria de Robertis seine ursprünglich skeptische Haltung¹⁰⁵ gegenüber der Annahme von theoretischen Ansätzen hinsichtlich der rechtlichen Natur der Personenverbände auf.¹⁰⁶ Er nahm nunmehr an, dass die Juristen in klassischer Zeit zu einer abstrakten Betrachtung der Personenverbände übergingen, um der rechtlichen wie sozialen Realität gerecht zu werden.¹⁰⁷ Zur Begründung sei auf stoische Konzepte zurückgegriffen worden.¹⁰⁸ Wie Orestano nahm er an, dass dieser Prozess noch in klassischer Zeit seinen Abschluss fand.¹⁰⁹

Unabhängig von Orestano entwarf Okko Behrends eine Geschichte der Theorie der Personenverbände.¹¹⁰ Auch er geht davon aus, dass zunächst in spätrepublikanischer Zeit unter dem Einfluss stoischer Lehren die Personenverbände als natürliche Einheit und damit Träger von Rechten und Pflichten betrachtet wurden.¹¹¹ Weiter nimmt er jedoch an, dass ab der Mitte des 1. Jahrhunderts vor Christus die Lehre von den Personenverbänden dann unter dem Einfluss akademisch-skeptischen Gedankenguts weiter entwickelt worden sei.¹¹² Die Juristen seien in der Folge nicht mehr von einer natürlichen

⁹⁷ Orestano, *Problema delle Persone Giuridiche*, S. 144 ff.

⁹⁸ Orestano, *Problema delle Persone Giuridiche*, S. 174 ff.

⁹⁹ Orestano, *Problema delle Persone Giuridiche*, S. 163.

¹⁰⁰ Orestano, *Problema delle Persone Giuridiche*, S. 163 ff.

¹⁰¹ Orestano, *Problema delle Persone Giuridiche*, S. 176.

¹⁰² Orestano, *Problema delle Persone Giuridiche*, S. 175 f.

¹⁰³ Orestano, *Problema delle Persone Giuridiche*, S. 176.

¹⁰⁴ *De Robertis*, *Storia II*, S. 408.

¹⁰⁵ *De Robertis*, *Storia I*, S. 13.

¹⁰⁶ *De Robertis*, *Storia II*, S. 406 ff.

¹⁰⁷ *De Robertis*, *Storia II*, S. 408.

¹⁰⁸ *De Robertis*, *Storia II*, S. 408.

¹⁰⁹ *De Robertis*, *Storia II*, S. 409.

¹¹⁰ Behrends, *Subjektivität*. In: IP I, S. 386 ff.; *ders.*, *Rechtsformen*. In: IP II, S. 685 ff.

¹¹¹ Behrends, *Subjektivität*. In: IP I, S. 386 f.; *ders.*, *Rechtsformen*. In: IP II, S. 685 f.

¹¹² Behrends, *Subjektivität*. In: IP I, S. 394 ff.